

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel
Bodenbach
Aktenzeichen: 51024-HA10.2.

54634 Bitburg, 27.08.2019
Westpark 11
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299
Internet: www.dlr.rlp.de

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinde Kelberg, Verbandsgemeinde Gerolstein und Verbandsgemeinde Adenau.

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach
Ladung
zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes und
zum Anhörungstermin
über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach Landkreis Vulkaneifel wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Mittwoch, 18. September 2019

von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Gemeindehaus in 53539 Bodenbach, Hauptstraße 15

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Mittwoch, 18. September 2019, nachmittags um 14:00 Uhr

im Gemeindehaus in 53539 Bodenbach, Hauptstraße 15

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang
gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen
Bekanntmachungen.**

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen
sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene
Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin
nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen
Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine
Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies
gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle
(z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als
Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung
gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Bitburg in Empfang genommen
werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de/...](http://www.dlr.rlp.de/)
zum Download zur Verfügung.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen
Grundstücken erfolgt entsprechend den Überleitungsbestimmungen vom
23.08.2016, bezogen auf das Jahr 2019, soweit nichts anderes mit den Teil-
nehmern vereinbart ist.

Die festgesetzten Geldausgleiche sind fällig am **15. Oktober 2019**. Zu zahlende
Geldausgleiche sind, nach **gesonderter Zahlungsaufforderung durch den VTG**,
auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (VTG) bis
zum Fälligkeitstermin einzuzahlen.

Die entsprechenden Mitteilungen des VTG in Neustadt werden zeitnah zu dem
Fälligkeitstermin übersandt.

Im Auftrag

(DS)

gez. Beate Fuchs